

Rat	20.02.2019
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	039/2019-2
-------------	------------

Stand	08.01.2019
-------	------------

Betreff 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende 9. Änderung der Hebesatzsatzung:

9. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ([BGBl. I S. 4167](#)) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 ([BGBl. I S. 2338](#), 2345) hat der Rat der Stadt Bornheim am 20.02.2019 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Hebesatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | ___ v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | ___ v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | ___ v. H. |

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Sachverhalt

Mit Beschluss des Rates vom 16.02.2017 zum Haushalt 2017/2018 einschl. Haushaltssicherungskonzept bis 2026 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer für die Jahre 2017 bis 2021 wie folgt fortgeschrieben:

Grundsteuer B

2017: 595 v.H., 2018: 645 v.H., 2019: 695 v.H., 2020: 795 v.H., 2021: 895 v.H..

Gewerbsteuer

2017: 485 v.H., 2018: 490 v.H., 2019: 495 v.H., 2020: 505 v.H., 2021: 515 v.H. .

Dementsprechend hat der Rat in seiner Sitzung am 07.12.2017 die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997 beschlossen. Hierdurch wurden der Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) (unverändert)	290 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	645 v.H.
2. Gewerbesteuer	490 v.H..

Der Haushalt 2019/2020 einschließlich der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2021 bis 2023 ist geprägt durch die zwingende Vorgabe, spätestens ab dem Jahr 2020 einen „echten“ jährlichen Haushaltsausgleich dauerhaft darzustellen und damit zugleich die Wiedererlangung und Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Auf Grund dieser Vorgabe und unter Berücksichtigung der Fortschreibung des Haushaltsentwurfs 2019/2020 ist im Haushaltsjahr 2019 eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 695 v.H. einkalkuliert. Dieser Hebesatz wird für 2020 und den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (2021 bis 2023) verstetigt. Die Hebesatzanpassung ist trotz guter konjunktureller Rahmenbedingungen, einer positiven Arbeitsmarktentwicklung und eines dauerhaft niedrigen Zinsniveaus erforderlich, da es unter Berücksichtigung sämtlicher Erträge und Aufwendungen ansonsten zu einem planerischen Fehlbetrag kommen würde. Die Grundsteuer B bildet in Ihrer Höhe eine verlässlich kalkulierbare Größe und wird letztlich von allen Bürgern im Sinne eines „Bürgerbeitrages“ getragen. Der Gewerbesteuerhebesatz wird mit 490 %-Punkten fortgeschrieben.

Haushaltsbelastend wirkt u.a. die nicht ausreichende Kostenerstattung des Landes in Bezug auf die festgestellten Mehrkosten für die Flüchtlingsversorgung. Derzeit erstattet das Land 10.392 €/Jahr pro Flüchtling. Ermittelt wurden tatsächliche Kosten von durchschnittlich 12.900 €/Jahr pro Flüchtling. Eine Finanzierung dieser Mehrkosten steht noch aus. Eine umfangreiche Erstattung wird auch für den Personenkreis der vollziehbar ausreisepflichtigen Flüchtlinge und der Geduldeten (§ 60a AufenthG) gefordert. Eine Regelung ist aber derzeit nicht erkennbar. Für die Stadt Bornheim entstehen Kosten von über 3 Mio. Euro pro Jahr.

Die dargestellten Überschusserwartungen ab dem Haushaltsjahr 2020 dienen der Stärkung des Eigenkapitals durch den Wiederaufbau einer Ausgleichsrücklage. Die mit einem Haushaltsausgleich verbundene Erwartung von Liquiditätsüberschüssen werden zur sukzessiven Rückführung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten genutzt.

Mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2019 / 2020 sollen demnach folgende Hebesätze für die Gemeindesteuern in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 beschlossen werden:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	695 v.H.
2. Gewerbesteuer	490 v.H..

Die Hebesatzanhebung bei der Grundsteuer B führt im Jahr 2019 zu einer planerischen Ertragsverbesserung in Höhe von rd. 825 T €.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.